

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede vom 28.01.2002 (Amtsblatt Weser-Ems Nr. 18 vom 15.02.2002 S. 256), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 9 - Gemeinde- und Ortsbrandmeister/in – erhält folgende Fassung

- (1) Der Gemeindebrandmeister/Die Gemeindebrandmeisterin erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Grundbetrag | 228,75 € |
| b) Steigerungsrate je Ortsfeuerwehr | 20,00 € |

Sein/e Stellvertreter/in(nen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Beträge.

- (2) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|----------|
| a) Grundbetrag Schwerpunktfeuerwehr | 137,25 € |
| b) Grundbetrag Stützpunktfeuerwehr | 106,75 € |
| c) Grundbetrag Ortswehr mit Grundausstattung | 76,25 € |

Die ständigen Vertreter/innen der Ortsbrandmeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigungen.

- (3) Mit diesen Entschädigungen sind auch die Reise- und Fahrkosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des

dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den/der Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach den Absätzen 1 und 2 an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 10

GEMEINDE-SICHERHEITSBEAUFTRAGTE/R,
GEMEINDE-JUGENDFEUERWEHRWART/IN,
JUGENDFEUERWEHRWART/IN, KINDERFEUERWEHRWART/IN,
GEMEINDE-ATEMSCHUTZWART/IN, GEMEINDE-PRESSEWART/IN UND GE-
MEINDE-GEFAHRGUTBEAUFTRAGTE/R

- (1) Der/Die Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen folgende monatliche Aufwandsentschädigung: 30,50 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (2) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Grundbetrag 15,25 €
b) Steigerungsrate je Jugendfeuerwehr 5,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (3) Der/Die Gemeinkinderfeuerwehrwart/in für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Grundbetrag 15,25 €
b) Steigerungsrate je Kinderfeuerwehr 5,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (4) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung: 45,75 €

Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (5) Der/Die Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung: 45,75 €

Der/Die erste stellvertretende Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (6) Der/Die Gemeindefeuerwehrwart/in für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung: 30,50 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (7) Der/Die Gemeindepressewart/in für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung: 30,50 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (8) Der/Die Gemeindegefahrgrutbeauftragte/r für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung: 30,50 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Wiefelstede, den 18.12.2023

Pieper
Bürgermeister